



Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodman- Ludwigshafen

vom 7. Oktober 1997, geändert am 03.04.2001, am 08.02.2011 und am 10.05.2016

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen gibt einmal wöchentlich ein Amtsblatt heraus. Dieses Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung " 's BLÄTTLE - Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen". Das Mitteilungsblatt ist politisch unabhängig. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 7.10.1997¹⁾ folgende Richtlinien:

I. In das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

1. Amtliche Bekanntmachungen

Es werden amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde veröffentlicht. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Gemeindeverwaltung.

Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände.

2. Stellungnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen, Berichten sowie Beilagen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

3. Darstellungen von Fraktionen

Veröffentlicht werden Darstellungen und Auffassungen einzelner Fraktionen des Gemeinderates mit gemeindepolitischem Bezug innerhalb der Zuständigkeit des Gemeinderats. Dieses Veröffentlichungsrecht besteht lediglich betreffend Angelegenheiten innerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten. Der Veröffentlichungsumfang pro Amtsblattausgabe umfasst einen Sockelbetrag von 800 Zeichen (ohne Leerzeichen), sowie zusätzlich 100 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro Ratssitz der Fraktion. Die jeweilige Fraktion übernimmt für den Inhalt ihrer Darstellung die volle Verantwortung und benennt einen verantwortlichen Redakteur.



4. Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen, der für Bodman-Ludwigshafen zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen sowie der Volkshochschule werden veröffentlicht. Außerdem gehören hierzu Berichte von und Hinweise zu aus Sicht der Gemeindeverwaltung förderungswürdigen kulturellen Veranstaltungen und Ereignissen.

5. Kirchliche Nachrichten

In den kirchlichen Mitteilungen werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise, der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

6. Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichtserstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Die Berichte dürfen in der Regel höchstens 2000 Zeichen umfassen.

7. Sonstige Berichte

Es können weitere Mitteilungen oder Berichte von Interesse für die Gemeinde veröffentlicht werden, deren Zuordnung in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

8. Bekanntmachungen von Parteien, Wählergemeinschaften u. dergl.

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen, welche nachweislich in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Bekanntmachungen von örtlichen politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf Veranstaltungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Stockach und Termine sowie Veröffentlichungen der Ergebnisse von satzungsmäßig vorgenommenen Wahlen, ohne jegliche politische Aussage oder Werbung.

Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und Termine dürfen enthalten:

- Veranstalter
- Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung (ggf. Name des Redners / der Rednerin)
- Thema der Veranstaltung.

Termine dürfen maximal zweimal angekündigt werden.

Bekanntmachungen von örtlichen politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen dürfen maximal eine halbe DIN-A4 Seite umfassen.

Werbedrucke mit politischem Inhalt können auf Antrag von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen, politischer Interessengruppen oder der jeweiligen Kandidaten, welche in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen wählbar sind, mit Zustimmung der Verwaltung in das Mitteilungsblatt eingelegt werden.ⁱⁱ⁾



9. Bilder Fotos

Bilder zu den Veröffentlichungen können abgedruckt werden. Ein Anspruch auf Abdruck besteht nicht.

10. Anzeigen

Es werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Werbedrucke von Firmen mit Niederlassung in Bodman-Ludwigshafen, für (Verkaufs-)veranstaltungen oder ausschließlich für Verkaufsgegenstände in Bodman-Ludwigshafen können mit Zustimmung der Verwaltung in das Mitteilungsblatt eingelegt werden.ⁱⁱⁱ⁾

II. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a) Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können. Dasselbe gilt für entsprechende Veröffentlichungen im Anzeigenteil.
- b) Berichte, Meinungen oder Ansichten von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen, politischer Interessengruppen sowie von Kandidatinnen oder Kandidaten für öffentliche Ämter, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Nr. 8 oder Nr. 3 handelt. Dasselbe gilt für entsprechende Veröffentlichungen im Anzeigenteil.
- c) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- d) Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- e) Veröffentlichungen nach Nr. 3, wenn innerhalb der nächsten zwei Monate eine Wahl stattfindet.

III. Verfahren

Alle Veröffentlichungen (ausgenommen Anzeigen) werden nur dann in das Mitteilungsblatt aufgenommen, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss (in der Regel mittwochs 11.00 Uhr) dem Bürgermeisteramt vorgelegt werden. Änderungen des Redaktionsschlusses werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Alle Beiträge sind maschinenschriftlich einzureichen. Für Texte, die über reine Terminhinweise hinaus gehen, kann die Verwaltung im Benehmen mit dem Verlag die Einreichung als Datei vorschreiben und zulässige Textformate festlegen. Fotos sind in der Regel digitalisiert als Datei einzureichen.

Die Beiträge sind von einer Person, welche der Gemeinde für die Pressearbeit benannt wurde, unter Angabe der vollständigen Anschrift mit Telefonnummer zu unterzeichnen. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen. Der Verfassern oder dem Verfasser ist die Möglichkeit zu ge-



ben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Qualität des Abdrucks von Bildmaterial.

V. Anzeigenteil

Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind auch bindend für den Verlag.

VI. Erscheinungstag

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich am Freitag. Ausnahmen bzw. Änderungen des Erscheinungstags werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Herausgabe erfolgt kostenlos, der Versand ist nur gegen Kostenerstattung möglich.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 7.10.1997^{iv)}

Herzog
Bürgermeister

ⁱ Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen

ⁱⁱ Geändert durch die Änderung vom 08.02.2011

ⁱⁱⁱ Eingefügt durch die Änderung vom 08.02.2011

^{iv} Betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung